



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlagen - Nr.:</b> VO/0568/2008 <b>Status:</b> öffentlich <b>Datum:</b> 27.08.2008	<b>TOP</b>
<b>Stadtverordnetenversammlung Marburg</b>		
<b><u>Dezernat:</u></b>	01	
<b><u>Fachdienst:</u></b>	30 - Rechtsservice	
<b><u>Sachbearbeiter/in:</u></b>	Frau Nassauer	
<b><u>Beratende Gremien:</u></b>	Magistrat Wahlvorbereitungsausschuss Stadtverordnetenversammlung Marburg	

## **Neuwahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Marburg II (Kernstadt links der Lahn)**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

**Für den Schiedsamsbezirk Marburg II (Kernstadt links der Lahn) wird eine stellv. Schiedsperson gewählt.**

### **Begründung:**

Durch die Amtsübernahme des Herrn Hans-Joachim Schäfer zum Schiedsmann des Schiedsamsbezirk Marburg II ist es gemäß § 4 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes (HSchAG) erforderlich, eine Neuwahl der stellv. Schiedsperson durchzuführen.

Nach § 4 Abs. 1 des HSchAG werden die Schiedspersonen von der Stadtverordnetenversammlung auf fünf Jahre gewählt. Zur Wahl bedarf es der **Mehrheit der gesetzlichen Zahl** der Stadtverordneten.

Nach § 3 Abs. 1 des HSchAG müssen Schiedspersonen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. So kann gemäß § 3 Abs. 2 des HSchAG das Amt nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin bzw. Notar bestellt ist;

4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) als Berufsrichterin oder als Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsgerichtsbezirk im Polizeivollzugsdienst ist.

Nicht in das Amt berufen werden soll gemäß § 3 Abs. 3 des HSchAG, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 75. Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsgerichtes wohnt;
3. durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Mit Schreiben vom 15.05.2008 und 16.06.2008 wurden alle in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen gebeten, entsprechende Wahlvorschläge einzureichen.

Zudem erfolgte gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 4 HSchAG am 17.05.08 eine „Amtliche Bekanntmachung“ in der „Oberhessischen Presse“ sowie in der „Marburger Neue Zeitung“. Es liegen folgende Wahlvorschläge vor:

Die Fraktion B90/Die Grünen schlägt

**Frau Ursula Rath,  
wh. Heinrich-Heine-Straße 7 a,  
35039 Marburg**

zur Wahl vor.

Die CDU-Fraktion meldete Fehlanzeige.

Alle anderen in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen haben keine Wahlvorschläge eingereicht.

Hinsichtlich der in der Presse veröffentlichten „Amtlichen Bekanntmachung“ bleibt festzustellen, dass kein Wahlvorschlag vorgelegt wurde.

Die Bezirksvereinigung des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen für den Landgerichtsbezirk Marburg wurde gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 4 HSchAG zu den eingereichten Wahlvorschlägen angehört. Diese stimmt der Wahl von Frau Ursula Rath zu.

Egon Vaupel  
Oberbürgermeister